

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Antragsteller/in: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil und akademischer Grad, Wohnort, Postanschrift, E-Mail, Telefon			
Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.			
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen			
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen			
Ausländische Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird; Datum, Aktenzeichen, Ort, Staat (z. B. Scheidungsurteil, Nichtigkeitsurteil, Scheidungsurkunde – ist einer standesamtlichen Eintragung ggf. ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?)			
Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:			
		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten und wie erworben ¹ , (Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention) a) im Zeitpunkt der Eheschließung b) Staatsangehörigkeit(en) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung c) Staatsangehörigkeit(en) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und -ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		

¹ z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind. **Bitte den Personalausweis, Reisepass in Kopie beifügen.**

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4	a) Angaben zum jetzigen (aktuellen) gewöhnlichen Aufenthaltsort - Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist - (vollständige Anschrift mit Postleitzahl und ggf. E-Mail)		
	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort während des ausländischen Verfahrens (Anschrift und Zeitraum)		
	c) Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem ausländischen Verfahren (Anschrift und Zeitraum)		
	d) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten und Datum der Trennung		
5	Hat sich einer der Ehegatten wieder verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Rechtskraft der ausländischen Entscheidung (Tag, ab dem die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist) Sämtliche Nachweise sind beizufügen (z.B. Rechtskraftvermerk, Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsregister)		
8	Wurde zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung (z.B. Ehevertrag) mit einer Rechtswahl zu den Ehwirkungen oder der Scheidung geschlossen? (falls ja, Ablichtung beifügen)		
9	Angaben zur Beteiligung der Ehegatten im ausländischen Verfahren Hat sich der Ehegatte in dem Verfahren geäußert oder wie war er beteiligt? Falls keine Beteiligung erfolgt ist, wann und auf welche Weise hat der Ehegatte von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu die Form der Zustellung angeben)		

10	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? – ja oder nein – Wenn nicht, aus welchem Grund?	
11	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?	
12	Wurde bei einem anderen Gericht (Behörde) ein weiterer Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Aktenzeichen und Sachstand angeben, Ablichtung der Entscheidung beifügen)	
13	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll ggf. eine neue Ehe geschlossen werden?	
14	a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person(en) (Nachweise beifügen – z. B. Verdienstbescheinigung), falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, wäre nachzuweisen, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.	
	Monatliches Netto Einkommen in Euro:	
	Vermögenswerte in Euro:	
	b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber ihren Kindern)	
	Unterhaltsberechtigte Person(en):	
	Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen in Euro:	
	Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, des Verwaltungsaufwandes der Behörde in dem Einzelfall und der wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person festzusetzen. Besondere Umstände, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt dazulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann ggf. die Höchstgebühr erhoben werden.	
Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 Euro erhoben wird. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.		
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.		
Mir ist bekannt, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.		

Grundsätzlich beizufügende Unterlagen

- Heirats- und Scheidungsunterlagen wie auf der homepage des Oberlandesgerichts Dresden (www.justiz.sachsen.de/olg) Abschnitt „Scheidungsanerkennung“ im Länderteil aufgeführt
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)
- Von einem(r) öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer(in) gefertigte Übersetzungen (www.justiz-dolmetscher.de)
- Ablichtung der Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person(en) (ansonsten kann ggf. die Höchstgebühr festgesetzt werden)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit und Personenidentität (Ablichtung des Reisepasses oder des Personalausweises)
- Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung (ehemals: Meldebescheinigung)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragstellers(in) bzw. beider Antragsteller

Hinweis:

Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden.
Es wird deshalb gebeten, von Anfragen Abstand zu nehmen.

Darüber hinausgehende Informationen können dem Leitfaden, Abschnitt „Scheidungsanerkennung“ auf der Homepage des Oberlandesgerichts Dresden (www.justiz.sachsen.de/olg) entnommen werden.

Die Zuständigkeit ist in § 107 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.